

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Rhein-Lahn-Kreis
- Abfallwirtschaftsbetrieb -
Insel Silberau

56130 Bad Ems

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

12.01.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-141-001/2004-03	28.12.2016	Gregor Weißbrich	0261 120-2555
Bitte immer angeben!	EB	Gregor.Weissbrich@sgdnord.rlp.de	0261 120-882555

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Betrieb der Bioabfallbehandlungsanlage in der Gemarkung Singhofen
hier: Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG**

A. Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Bioabfallbehandlungsanlage des Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten durch den Landrat, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, in der Gemarkung Singhofen ergeht folgende nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG:

1. Das Filtermaterial ist, falls gleichwertige Maßnahmen zur Fehlerbehebung bzw. zur Ertüchtigung des Biofilters nicht zum Erfolg führen, **bis zum 31.03.2017** auszutauschen.

Beim Austausch des Filtermaterials ist die VDI-Richtlinie 3477¹ „Biologische Abgasreinigung Biofilter“ zu berücksichtigen. Das neue Biofiltermaterial muss mindestens folgenden Anforderungen genügen:

¹ https://www.vdi.de/richtlinie/vdi_3477-biologische_abgasreinigung_biofilter/

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Parkmöglichkeiten Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt
--	---	--

- hohe Besiedlungsdichte
- gutes Wasserhaltevermögen
- große Oberfläche für Mikroorganismen
- ausgewogene Nährstoffversorgung
- geringer Filterwiderstand
- gute sorptive Eigenschaften
- hohe Standzeit

Der Austausch des Biofilters oder dessen Ertüchtigung bzw. Fehlerbehebung ist der SGD Nord, Ref. 31, bis **spätestens zum 07.04.2017** durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

2. Eine erneute Wiederholungsmessung gemäß Ziffer 3.5.24 des Genehmigungsbescheides vom 25.10.2013 ist **spätestens bis zum 30.06.2017** durchzuführen. Bei einem Biofiltertausch ist wie bei der Erstinbetriebnahme zu verfahren. D.h. der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Biofilters ist durch eine olfaktorische Messung der Roh – und Reinluft zu erbringen. Die Geruchskonzentration hat in der Reinluft einen Wert ≤ 500 GE/m³ einzuhalten. Die Messung ist durch eine der nach § 29b in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen durchzuführen.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt der Anlagenbetreiber.

III. Begründung

Der Rhein-Lahn-Kreis – Abfallwirtschaftsbetrieb -, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Singhofen, Flur 81/83, Flurstück 6/2, 8 und 9/10 eine Anlage zur mechanisch - biologischen Restabfallbehandlung (MBA) sowie eine Bioabfallbehandlungsanlage. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u.a., Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (sog. Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Mit Schreiben vom 04.11.2016 legte der Anlagenbetreiber den Bericht zur Durchführung von Emissionsmessungen an der Bioabfallbehandlungsanlage (BA-Anlage) vor. Die Messung fand am 11.10.2016 statt. Beim Parameter Geruch liegt der Messwert bei 1.435 GE/m³ und überschreitet den Grenzwert fast um das 3-fache (GW 500 GE/m³). Die Inbetriebnahme des Biofilters nach Austausch des Filtermaterials durch die Fa. Wessel Umwelttechnik GmbH erfolgte laut Jahresbericht am 20.10.2015. Die Abnahmemessung nach Neuinbetriebnahme des Biofilters muss laut Auflage frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen; der zeitliche Rahmen wurde für diese Messung somit vollständig ausgeschöpft.

Das durch die Fa. Wessel Umwelttechnik GmbH eingesetzte Filtermaterial erfüllt jedoch keineswegs die Anforderungen zur sicheren und genügenden Abluftreinigung der Bioabfallbehandlungsanlage.

Der Anlagenbetreiber wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 22.11.2016 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihm gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Mit Schreiben vom 28.12.2016 hat der Anlagenbetreiber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Seine Ausführungen konnten – insbesondere was die zeitliche Realisierung der Biofilteroptimierung angeht - berücksichtigt werden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

218,80 EUR

(in Worten: zweihundertachtzehn, 80/100 Euro) festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-141-001/2004-01**, sowie der Buchungsstelle **2109/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Der Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten durch den Landrat, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil er die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

(Sabrina Klee)

Sachlich und rechnerisch richtig

(Gregor Weißbrich)
-Amtsrat-

Datum der Fälligkeit:

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

TA-Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft-; GMBI. S. 509)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)